

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“ (Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (EAGBau) vom 20.07.2004
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990
Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010
in der jeweils gültigen Fassung

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 BauGB und BauNVO

1.1. Bauliche Nutzung § 9 Abs. (1) BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung §§ 1-15 BauNVO

Mischgebiet (MI) § 6 BauNVO

Nutzungen nach § 6 Abs. (2) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) sind gemäß § 1 Abs. (5) BauNVO nicht zulässig.

Ausnahmen nach § 6 Abs.(3) BauNVO (Vergnügungsstätten) sind gemäß § 1 Abs. (6) Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung §§ 16-21 a BauNVO

Als Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend Planeinschrieb in die Nutzungsschablone festgelegt:

- die Grundflächenzahl (GRZ): 0,4 bzw. 0,6
- in Teilbereichen die Geschossflächenzahl (GFZ): 0,8
- die Zahl der Vollgeschosse: I, II - III m.b.H.

1.2 Bauweise § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 Abs. (4) BauNVO - *abweichende Bauweisen* -

Im Planbereich wird gemäß Planschrieb die offene Bauweise (o) bzw. in einem Teilbereich eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Im Bereich der abweichenden Bauweise darf einseitig ohne Abstandsfläche gebaut werden, zu den übrigen Nachbargrenzen ist dann eine Abstandsfläche i.S. von §§ 5 und 6 LBO erforderlich (Kettenhaus).

Im Bereich der abweichenden Bauweise darf auch im Sinne der offenen Bauweise gebaut werden.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB siehe Planeinschrieb

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“

(Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

1.4 Fläche für den Gemeinbedarf § 9 Abs. (1) Nr. 5 BauGB

Im südlichen Teil des Bebauungsplans ist eine Gemeinbedarfsfläche mit der Bestimmung „sportlichen und schulischen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgelegt. Eine weitere Gemeinbedarfsfläche ist mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“ ausgewiesen. Zudem ist eine Gemeinbedarfsfläche, Haus der Musik, für „kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geplant. Im südöstlichen Bereich ist eine Gemeinbedarfsfläche für einen Aussichtsturm/-plattform mit einer Höhe von bis zu 15 m vorgesehen.

1.5 Flächen für die Herstellung des Straßenkörpers § 9 Abs. (1) Nr. 26 BauGB

Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die für Rabatten und Bordsteine erforderlichen Fundamente (unterirdische Stützbauwerke) werden innerhalb der angrenzenden Grundstücke in einer Breite von 0,30 m hergestellt und sind zu dulden.

1.6 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Richtlinie

1.7 Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nummer 18a BauGB

Im östlichen Teil des Plangebietes sind gem. Planeinschrieb Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

1.8 Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB

Die öffentlichen Grünflächen dienen der Erholung und Freizeitnutzung. Sie werden mit Fuß- und Radwegen erschlossen.

Der verdolte Teil des Schinderbachs wird als offener Wiesenbach geführt, der Graben für den Hochwasserschutz und die Flutmulde werden naturnah gestaltet.

1.9 Maßnahmen der Grünordnung - Pflanzbindung § 9 Abs. (1) Nr. 25 BauGB

Der vorhandene Obstbaumbestand ist zu erhalten und bei Abgang durch Obstbäume zu ersetzen. Nadelgehölze sind unzulässig.

in den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind Obstbäume und heimische Laubgehölze zu pflanzen, z.B. Ahorn, Buche, Esche, Eiche, Weide, Linde, Ulme, Erle, Eberesche, Berberitze, Hasel, Weißdorn, Seidelbast, Schlehe, Salweide, Holunder, Liguster, Hainbuche, Hartriegel, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Roterle, Gemeine Berberitze.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“

(Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

1.10 Leitungsrechte § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB

LR - Leitungsrechte zur Führung von Abwasserleitungen, Wasserversorgungsleitungen und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde Rechberghausen bzw. der jeweiligen Versorgungsträger, siehe Planeintrag.
GR - Gehrecht zugunsten der Gemeinde Rechberghausen, siehe Planeintrag.

1.11 Garagen und Carports § 9 Abs. (1) Ziffer 2 BauGB

Verkehrsfreie Garagen und Carports nach § 50 Abs. 1 LBO sind im Mischgebiet auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Zur öffentlichen Verkehrsfläche muss dabei ein Abstand von 5 m eingehalten werden.

1.12 Nebenanlagen § 9 Abs. (1) Nr. 4 BauGB

Nebenanlagen sind im Mischgebiet auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie müssen zur Graf-Degenfeld-Straße einen Abstand von 2 m einhalten.

1.13 Schallschutz § 9 Abs. (1) Nr. 24 BauGB

An den Gebäuden im Bebauungsplangebiet entlang der Tal- und der Graf-Degenfeld-Straße sind bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärm-Immissionen zu treffen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern), die für Schlafräume einen Innenschallpegel bis zu 30 dB(A) und für Wohnräume bis zu 35 dB(A) gewährleisten.

1.14 Nutzungen, *die dem Landschaftspark Grüne Mitte dienen*

Für diese Nutzungen sind im Planteil Standorte ausgewiesen:

- 1 - Empfangsgebäude für den Förderverein;
- 2 - Musikpavillon für den Landschaftspark Grüne Mitte, WC, Verkaufsbereich, Lager, Überdachung für Orchester;
- 3 - Gartenpavillon;
- 4 - Sonnensegel, Aufenthaltsbereich, gestalteter Platz;
- 5 - Badewannen, Kneippbecken, Kneippstation;
- 6 - Gartenpavillon;
- 7 - Gartenpavillon mit WC;
- 8 - NABU Schafunterstand;
- 9 - Haus der Imker mit Lagerschuppen;
- 10 - Trauzimmer, Gartenpavillon, gestaltete Freifläche;
- 11 - Gartenpavillon;

Die Inhalte, soweit sie dem Landschaftspark dienen, können auch wechseln - je nach Aktualität und Bedürfnissen, z.B. Lagergebäude usw..Vorübergehend, also nur temporär einige Wochen, dürfen auch an geeigneten Stellen Tribünen, Zelte, Garten- und Gewächshäuser, Skulpturen usw. aufgestellt werden.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“

(Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

1.15 Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB

Entlang der Gewässer innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird gemäß § 68 b Wassergesetz Baden-Württemberg ein Gewässerrandstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante bauordnungsrechtlich festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB i.V. mit 68 b WG, als Fläche für die Wasserwirtschaft).

Demnach ist verboten: der Umbruch von Grünland, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, sofern für diese keine wasserrechtliche Zulassungen (Genehmigung, Befreiung) erteilt sind.

2. Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 LBO

2.1.1 Dachform / Dachneigung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Siehe Einschrieb im Plan.

2.1.2 Dachdeckung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Für die Deckung der geneigten Dächer sind nur naturrote Dachziegel oder ziegelähnliches Material in entsprechender Farbe zulässig.

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° Neigung, insbesondere auch bei Garagen und Carports, sind zumindest mit einer Substratstärke von 8 cm zu begrünen.

Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind zulässig.

2.1.3 Dachaufbauten § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Dachaufbauten sind zulässig mit einer Höhe von höchstens 1,60 m über der Dachhautebene und mit mindestens 1,0 m Abstand von der Giebelseite des Baukörpers.

2.1.4 Dacheinschnitte § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Dacheinschnitte sind unzulässig.

2.1.5 Höhenfestlegung/Gebäudehöhe/Traufhöhe § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Die maximale zulässige Gebäude- bzw. Traufhöhe ist entsprechender der Schemaskizze im Plan festgelegt.

In den Bereichen mbH1 und mbH2 ist die maximale Gebäudehöhe (auf 9,0 m im Bereich mbH1 und auf 6,0 m im Bereich mbH2) festgelegt. Diese ist jeweils zu messen von der im Plan genannten Bezugshöhe und der Oberkante Attika bzw. Oberkante Brüstung.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“

(Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

Im Bereich mbH3 ist die maximal zulässige Traufhöhe entsprechend der Schemaskizze festgesetzt. Sie ist zu messen an der talseitigen Gebäudeaußenwand vom Schnittpunkt der Wand mit der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

2.2 Fassadengestaltung § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

Die Verkleidung der Fassaden unter Verwendung von metallischer oder glänzender Materialien oder Kunststoffe, Materialimitate, Schiefer und schieferähnlicher Faserzementplatten, Fliesen, Kunststeinplatten sind unzulässig.

2.3 Stellplätze und Zufahrten § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO

PKW-Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit einer wassergebundenen Decke, mit Splitt- oder Rasenfugen- oder Rasengitter- oder Dränpflaster, versiegelte Oberflächen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die unmittelbaren Hauszugänge. Als Notüberlauf ist eine offene Regenwasserableitung, z.B. über eine Pflasterrinne, in die private Grünfläche sicherzustellen.

2.4 Hofflächen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO

Hofflächen sind gärtnerisch anzulegen oder mit einer wasserdurchlässigen Decke, Rasenpflaster oder Natursteinen herzustellen und zu unterhalten. Die Flächen sind oberflächlich in die privaten Grünflächen zu entwässern.

2.5 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie müssen, wenn sie nicht zum Straßenraum gehören, als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Es dürfen nur heimische Laubgehölze verwendet werden, wie z.B. Ahorn, Buche, Esche, Eiche, Weide, Linde, Ulme, Erle, Eberesche, Berberitze, Hasel, Weißdorn, Seidelbast, Schlehe, Salweide, Holunder, Liguster, Hainbuche, Hartriegel, Wolliger Schneeball, Gemeiner Schneeball, Pfaffenhütchen, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Sommerlinde, Winterlinde, Roterle

2.6 Einfriedigungen § 74 Abs. (1) Nr. 3 LBO

Tote Einfriedigungen sind nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für den bestehenden Zaun, der den inneren Bereich des ehemaligen Gartenschaulandes umgibt. Dies gilt nicht für die im Lageplan dargestellten Zäune. Aus gegebenem Anlass kann der Verlauf dieses Zaunes entsprechend angepasst werden.

Zum Schutz von weiteren Einrichtungen des ehemaligen Gartenschaulandes können zusätzliche tote Einfriedigungen ausnahmsweise zugelassen werden.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“

(Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

Lebende Einfriedigungen sind nur im Mischgebiet und dort als Hecken aus einheimischen Laubgehölzen (z.B. Liguster, Hainbuche) zulässig. Bei lebenden Einfriedigungen darf der Abstand zur Verkehrsfläche 0,50 m nicht unterschreiten. Innerhalb der Hecken sind Wildzäune zulässig. Andere tote Einfriedigungen sind nicht zulässig.

2.7 Antennen § 74 Abs. (1) Nr. 4 LBO

Mehr als eine Außenantenne auf einem Gebäude ist unzulässig.

2.8 Niederspannungsfreileitungen § 74 Abs. (1) Nr. 5 LBO

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig, ausgenommen vorhandene Freileitungen, soweit diese aus technischen Gründen nicht entfernt werden können.

2.9 Werbeanlagen und Automaten § 74 Abs. (1) Nr. 2 und 7 LBO

Das Aufstellen und Anbringen von Automaten ist unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 m² zulässig.

2.10 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser § 74 Abs. (3) Nr. 2 LBO

Bei allen Neubauflächen und wo möglich auch beim Altbestand bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu ergreifen.

Nachfolgende Bewirtschaftungselemente stehen zur Realisierung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung innerhalb der Baugrundstücke zur Verfügung:

Speicherung: Zisterne, Retentionszisterne, Dachbegrünung, Teichanlage

Verdunstung: Dachbegrünung, Teichanlage

Nutzung: Zisterne, Retentionszisterne

Versickerung: Mulden- und Mulden-Rigolen-Versickerung für Dachflächenwasser einschließlich Gründach, Rigolenversickerung für Gründach, Retentionsraumversickerung [Teichanlage mit nachfolgender Mulden- bzw. Mulden-Rigolen-Versickerung].

Kombinationslösungen

Es ist ein Regenabfluss von der bebauten Fläche [Dachfläche] nachzuweisen, welcher dem natürlichen Oberflächenabfluss aus dem unbebauten Gebiet [12,5 l/(s*ha)] entspricht; der Nachweis ist für ein 2-jährliches Regenereignis zu führen.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“

(Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

Bei Speicherung und gedrosselter Ableitung gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn pro Quadratmeter A_u [„undurchlässig befestigte Fläche“] zur Zwischenspeicherung ein Retentionsvolumen von 15 l bereitgestellt wird. Der Drosselabfluss aus dem Speicher errechnet sich wie o.a. zu $Q_{dr} [l/s] = A_u [m^2] * 12,5 * 10^{-4} l/(s*m^2)$.

"Bei Dachbegrünungen gilt der Nachweis für Dächer gemäß 2.1.2 [Substratstärke mindestens 8 cm] als erbracht."

3. Hinweise

3.1 Grundstücksentwässerung

Die Rückstauenebene der öffentlichen Kanäle liegt gemäß DIN 1986 auf Oberkante Straßenniveau.

Um die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung sowie den Einbau einer Rückstausicherung in die Schmutzwassergrundleitung zu ermöglichen, darf eine Vermischung von Schmutz- und Regenwasser – auch im Mischsystem – erst im Hauskontrollschacht stattfinden.

Die Grundstückseigentümer sind für den Schutz ihrer Gebäude vor Rückstau verantwortlich.

Ein Anspruch auf Entwässerung der Untergeschosse im Freispiegel (im freien Gefälle) besteht nicht.

Für eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltschutzamt zu beantragen.

3.2 Regelungen zum Schutz des Bodens

Das „**Merkblatt-Boden**“ des Landratsamts Göppingen - *Umweltschutzamt - Stand Oktober 2009* - ist zu beachten und kann bei der Gemeinde Rechberghausen bzw. dem Landratsamt Göppingen, Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft eingesehen werden.

3.3 Bodendenkmalpflege

Während der Baumaßnahmen können bisher unbekannte Bodenfunde, insbesondere im Gebiet um die Kulturmühle entdeckt werden, da es sich um ein Bodendenkmals der Mittelarchäologie handelt. Insbesondere im Gebiet Schinder sind evtl. Funde im Rahmen der bereits bekannten merowingerzeitlichen Gräber zu erwarten. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Rechberghausen anzuzeigen. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Landesdenkmalamt, Abt.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“

(Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 33 DSchG).

3.4 Altlasten

Im Bereich des Plangebietes befinden sich altlastenverdächtige Flächen. Vor Durchführung von Baumaßnahmen auf diesen Grundstücken ist zu klären, ob von evtl. Altlasten irgendwelche Gefährdungen ausgehen oder ob Gefährdungstatbestände zu beseitigen sind.

3.5 Auffüllungen

Teile des Plangebiets sind Auffüllgelände. Hieraus erforderliche geologische und bautechnische Maßnahmen sind bei den einzelnen Bauvorhaben zu berücksichtigen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Bauherren zu tragen.

3.6 § 24a-Biotope

Bei Realisierung der Bebauung entlang der Graf-Degenfeldstraße ist parallel mit dem Bauantrag ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme nach § 24a Abs. 4 NatSchG zur Entfernung des Biotops Nr. 3194 bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

3.7 Aufzuhebende Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

3.8 Hausringdrainagen

Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.
Für eine Grundwasserableitung während der Bauzeit sowie eine Grundwasserumleitung während der Standzeit von Gebäuden ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Über eine Ringdrainage gefasstes Wasser ist zu versickern [Rigole].

Ein Anschluss der Ringdrainage an den Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“

(Stand 13.10.2011)

TEXTTEIL

3.9. Nutzung von Erdwärme / Erdwärmesonden:

Bei der Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden ist der Leitfaden des Umweltministerium B.W. zu beachten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten im Untergrund möglicherweise sulfathaltige Gesteine (Gips und Anhydrit) auf. In diesem Falle sind Geländehebungen durch Volumenzunahme bei der Umwandlung von Anhydrit in Gips und hieraus resultierende Schäden, die auch über die unmittelbare Umgebung des Bohransatzpunktes hinaus reichen können, nicht auszuschließen. Daher wurde vom LGRB eine Auflagenempfehlung formuliert, die den Abbruch beim Erreichen von Sulfatgestein (Gipsspiegel) empfiehlt. Laut Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 18. August 2011 dürfen Erdwärmesonden mit ihrer maximalen Länge nicht über den ersten Grundwasserleiter hinausreichen

3.10. Gründungen, Geotechnik, Bodenverhältnisse

Das Plangebiet liegt nach Geologischer Karte GK 24 im Verbreitungsbereich des Unterjuras (Pylonotenton- bis Amaltheenton-Formation), die teilweise von Junger Talfüllung in unbekannter Mächtigkeit überdeckt sind.

Im Bereich der Jungen Talfüllung ist mit kleinräumig deutlich unterschiedlichem Setzungsverhalten des Bodens sowie mit einem geringen Grundwasserflurabstand zu rechnen.

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden daher empfohlen.

Rechberghausen, den 13.10.2011

Reiner Ruf
Bürgermeister



**1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN „Grüne Mitte – Im Töbele“
(Stand 06.10.2011)**

Verfahrensvermerke

- **Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB GR am 5.11.2009**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung gem. § 2 (1) BauGB im Schurwaldboten (SB) vom 26.11.2009**
- **Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planaufstellung gem. § 3 (1) BauGB SB vom 26.11.2009**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Planaufstellung gem. § 4 (1) BauGB lt. Schreiben vom 1.12.2009**
- **Feststellungsbeschluss für den Änderungsentwurf und Auslegungsbeschluss gem. § 3(2) BauGB - GR am 28.10.2010 und GR am 20.1.2011**
- **Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs mit der Begründung vom 20.1.2011 und den Textlichen Festsetzungen gem. § 3 (2) BauGB, jeweils vom 20.1.2011 bis 14.3.2011, je einschließlich**
- **Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung bekannt gemacht gemäß § 3 (2) BauGB SB am 10.2.2011**
- **Prüfung der Anregungen, Feststellung des Änderungsentwurfes, Satzungsbeschluss am 12.4.2011 im GR**
- **Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 12.4.2011 am 25.8.2011 im GR**
- **Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes und Durchführung eines Verfahrens nach § 13 BauGB im GR am 25.8.2011**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung im SB vom 1.9.2011**
- **Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Planaufstellung im SB vom 1.9.2011**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden an der Planaufstellung lt. Schreiben vom 2.9.2011**
- **Prüfung der Anregungen, Feststellung des Änderungsentwurfes, Satzungsbeschluss am 13.10.2011 im GR**
- **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 (3) BauGB am 17.11.2011**
- **In Kraft getreten und rechtsverbindlich gem. § 10 (3) BauGB am 17.11.2011**


Reiner Ruf, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt:

Rechberghausen, den 14.10.2011


Reiner Ruf, Bürgermeister

